

~~Entwurf der Begründung~~
zur
Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh-
"Matenastraße" der Bebauungspläne Nr. 598
-Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung
und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung



Stand: Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
13.07.2016



rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
- Abteilung Stadtplanung -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass der Aufhebung	3
2 Situationsbeschreibung	4
2.1 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich	4
2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung	5
3 Vorgaben und Bindungen.....	6
3.1 Regionalplan	6
3.2 Flächennutzungsplan	6
3.3 Bebauungspläne	7
3.4 Landschaftsplan	7
3.5 Gender Mainstreaming	7
4 Städtebauliche Konzeption.....	8
5 Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplans und Auswirkungen der Planung.....	8
6 Aufhebung der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 598, Nr. 254 und Nr. 120 ...	9
7 Darstellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses	9
7.1 Darstellung des Verfahrensablaufes.....	10
7.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen.....	10
7.2.1 Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung.....	10
7.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	10

1 Anlass der Aufhebung

Das Stahlwerksgelände in den Stadtteilen Bruckhausen und Marxloh wird zwischen der Alsumer Straße und der Kaiser-Wilhelm-Straße von der Matenastraße funktional zerteilt. Bei der Matenastraße handelt es sich um eine historische Straßenverbindung zwischen der Ortslage Bruckhausen und dem ehemaligen Fischerdorf Alsum. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der sog. Matenatunnel errichtet. Mit der Aufgabe von Alsum 1965 verlor die Matenastraße den wesentlichen Teil ihrer Verkehrsbedeutung, daher wurde auch die Straßenbahnverbindung eingestellt. Beiderseits der Matenastraße befinden sich Werksteile von TKSE. Im Bereich des etwa 400 m langen Matenatunnels sind die Werksteile miteinander verknüpft.

Als direkte Anbindung des Werkes von TKSE ist die Matenastraße heute nicht mehr erforderlich; ebenso ist die Verbindungsfunktion der Straße ohne Bedeutung. Dazu entspricht der Ausbauzustand der Matenastraße nicht mehr dem heutigen Standard für eine verkehrssichere Straße.

Da der motorisierte Individualverkehr die Matenastraße über die Alsumer Straße und Hoffsche Straße oder die Alsumer Straße und den Willy-Brandt-Ring umfahren kann, ist ein Erfordernis der Aufrechterhaltung der Straßenverbindung nicht mehr gegeben.

Da der Alsumer Berg und das Rheinvorland durch die Aufgabe der Matenastraße nicht mehr ausreichend an die Wohnbereiche im Norden Duisburgs angebunden sind, muss nach Entwidmung der Matenastraße die Situation für Fußgänger und Radfahrer aufgewertet werden. Die Firma TKSE hat eine Grünwegverbindung aus dem Bereich Hubertusstraße (Beeck) zum Alsumer Berg errichtet. Es fehlt noch eine entsprechende Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Alsumer Berg und dem Schwelgernstadion und somit Richtung Marxloh. Dort, wo die Alsumer Straße entsprechend dem heutigen Verkehrsbedürfnis überdimensioniert ist, können öffentliche Verkehrsflächen die Grünwegverbindung aufnehmen, ansonsten sind derzeit begrünte Randbereiche von TKSE hierfür erforderlich. Diese Grünwegverbindung wird im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags gesichert. Darin wird der Tausch bzw. Kauf von Flächen und ein angemessener Ersatz für die notwendigen Aufwendungen geregelt.

Das Bauwerk des Matenatunnels befindet sich in einem baulich sehr schlechten Zustand. Wegen des baulichen Zustandes und der geringen Verkehrsbedeutung wurde der Matenatunnel im Juli 2013 geschlossen.

Im Bereich des Matenatunnels, das ist der Abschnitt zwischen der östlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks bis ca. 56 m westlich der westlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (Parkplatzzufahrt Thyssen Tor 13), ist die Matenastraße als öffentliche Verkehrsfläche bereits entwidmet und für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Schlussbekanntmachung der Einziehung im o. a. Abschnitt wurde im Amtsblatt der Stadt Duisburg in der Ausgabe Juli 2013 veröffentlicht.

Der Bereich des Tunnel unterliegt aufgrund seiner ortsgeschichtlichen Bedeutung als Baudenkmal dem Denkmalschutz. Für die Zukunft soll der Tunnel wegen seines baulichen Zustandes verfüllt werden. Der östliche Tunnelmund wird jedoch durch die ThyssenKrupp Steel Europe AG erhalten. Für den Eigentümer ist die historische Bedeutung des Matenatunnel, gerade auch aus seiner eigenen Betriebsgeschichte heraus, wichtig. Daher sichert die Firma auch die öffentliche Zugänglichkeit des Tunnelmundes. Details werden im Städtebaulichen Vertrag und im Kaufvertrag geregelt.

Die oberirdische Matenastraße beidseitig des Tunnels ist wegen der fehlenden Verkehrsfunktion ebenso gesperrt. Es handelt sich aber noch um eine formal öffentlich gewidmete Verkehrsfläche.

Zudem sind diese Bereiche durch Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert. Die zugrunde liegenden Bebauungspläne setzen den westlichen und östlichen Teil der Matenastraße - außerhalb des Tunnelbauwerks - als öffentliche Verkehrsfläche fest. Für den westlichen Teil existiert der Bebauungsplan Nr. 598 -Bruckhausen- und für den östlichen Teil die Bebauungspläne Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung.

Aufgrund des bestehenden Planungsrechts, also der o.a. rechtskräftigen Bebauungspläne, ist eine straßenrechtliche Entwidmung nicht möglich. Da eine planungsrechtliche Sicherung der Trasse wie oben beschrieben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt eine Teilaufhebung der o.a. Bebauungspläne.

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung der o.a. Bebauungspläne regelt sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben zukünftig nach den Zulässigkeitsmaßstäben des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Die Matenastraße wird zukünftig aufgegeben und in das Werksgelände von TKSE einbezogen. Damit können Schwertransporte innerhalb des Werksgeländes optimiert werden. Ebenso können diese Flächen bei möglichen zukünftigen baulichen Erweiterungen der Industrieanlagen genutzt werden.

Darüber hinaus werden ergänzend Flächen im Bereich der Alsumer Straße in das Plangebiet der Teilaufhebung der o.a. Bebauungspläne einbezogen, für welche die Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsfläche in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen nicht mit dem ausgebauten Zustand in der Örtlichkeit übereinstimmen. Aus dieser fehlenden Übereinstimmung ergibt sich derzeit die Situation, dass Teile der ausgebauten Straße im Bereich des festgesetzten Industriegebiets liegen. Umgekehrt befinden sich bauliche Anlagen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche.

Die in der Vergangenheit faktisch entstandene Abgrenzung zwischen der ausgebauten Verkehrsfläche und dem Industriegebiet soll in der Örtlichkeit nicht geändert werden. Durch die Teilaufhebung der o.a. Bebauungspläne soll der Zustand jedoch dahingehend bereinigt werden, dass zukünftig bauliche und sonstige Anlagen im Bereich der faktisch als Industriegebiet genutzten Flächen nach § 34 BauGB zulässig werden und nicht einer Befreiung von den der Nutzung entgegenstehenden Festsetzungen der o.a. Bebauungspläne bedürfen.

2 Situationsbeschreibung

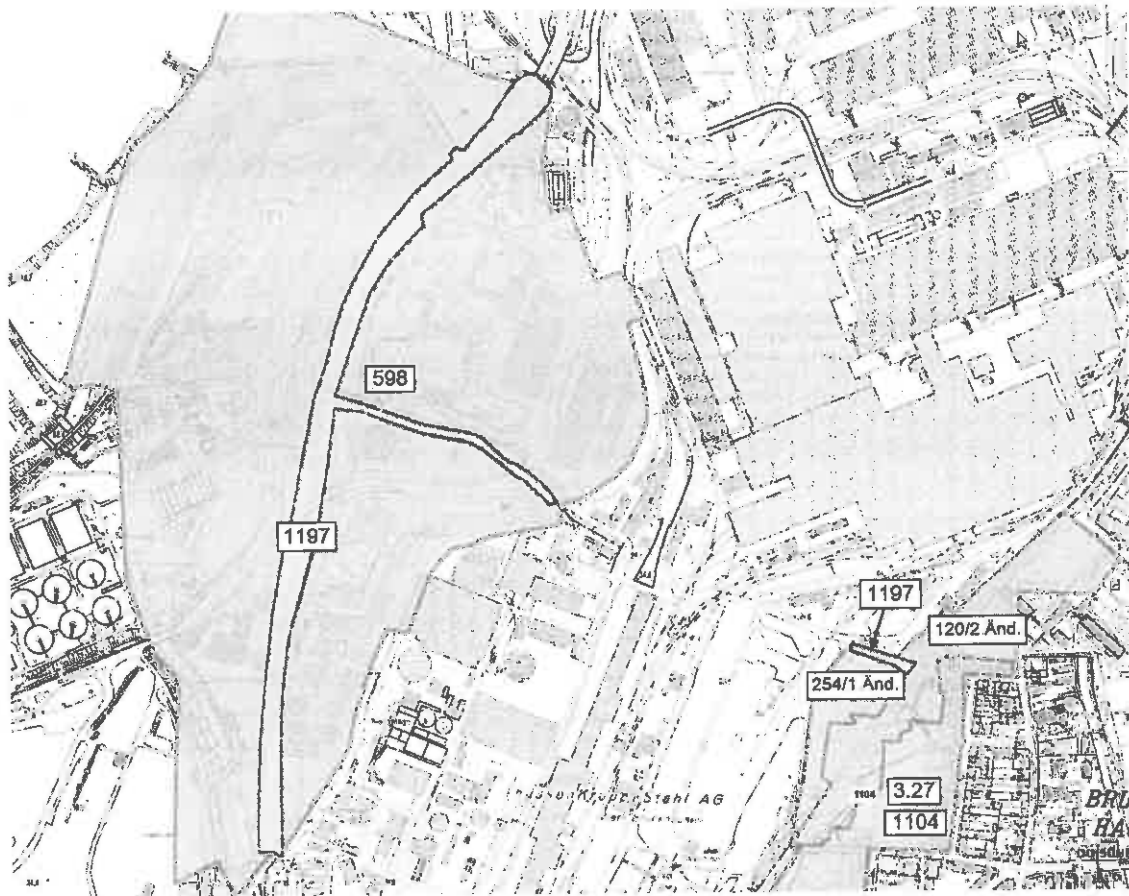
2.1 Lage des Plangebietes und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bruckhausen des Stadtbezirks Meiderich/Beeck und im Ortsteil Marxloh des Stadtbezirks Hamborn. Es umfasst zwei voneinander getrennte Geltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von etwa 6 ha.

Der westliche Geltungsbereich dieser Teilaufhebung umfasst die Trassen der Alsumer Straße sowie der Matenastraße. Die gewählte Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ergibt sich aus der im Bebauungsplan Nr. 598 -Bruckhausen- aus dem Jahr 1983 festge-

setzten Straßentrasse und den Baugrenzen sowie den im Kataster als Straßenverkehrsflächen ausgebildeten Flurstücken, auf denen die Matenastraße und die Alsumer Straße in der Örtlichkeit realisiert wurden. Die Grenze des Geltungsbereichs wurde an der jeweils äußersten dieser Linien definiert, um alle dazwischen liegenden Festsetzungen aufzuheben und das Planungsrecht entsprechend der realen Situation in der Örtlichkeit zu bereinigen. Ursprünglich sollten die Baugrenzen dazu dienen, einen bestimmten Abstand von baulichen Anlagen zur festgesetzten Straßenfläche zu definieren. Da der Ausbau der Straßen jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, fehlt es an einer Begründung der Baugrenzen. Eine Realisierung der Planung ist aufgrund der tatsächlichen Umstände nicht mehr zu erwarten.

Der östliche Geltungsbereich dieser Teilaufhebung umfasst Teilbereiche der Bebauungspläne 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“ und 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 254 „Matenastraße“. Die Plangebietsabgrenzung wurde so gewählt, dass sie die in diesen Bebauungsplänen festgesetzten Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen umfasst. Dadurch wird nicht nur die öffentliche Verkehrsfläche der Matenastraße aufgehoben, sondern auch die Baugrenzen, welche einen bestimmten Abstand der Bebauung zur Matenastraße definieren.



2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung

Städtebauliche Struktur

Das Plangebiet befindet sich in einem durch die Schwerindustrie geprägten Bereich. Innerhalb des Plangebiets befinden sich die Alsumer Straße und die Matenastraße sowie in Teilen durch bauliche Anlagen geprägte Randbereiche der Werksflächen der ThyssenKrupp Steel Europe AG.

Verkehr

Die Erschließung des Werksgeländes der TKSE erfolgt über die Kaiser-Wilhelm-Straße, die Alsumer Straße und die Matenastraße. Verkehrszählungen aus den Jahren 2007 und 2012 hatten ergeben, dass durchschnittlich 1200 Fahrzeuge pro Tag die Matenastraße frequentieren, wobei Spitzenwerte von 200 Fahrzeugen pro Stunde lediglich während der Schichtwechsel des Stahl- und Walzwerks erreicht wurden. Bei Bereinigung des werksinduzierten Verkehrs lag die Verkehrsbelastung bei ca. 20 Fahrzeugen pro Stunde. Wegen dieser geringen Verkehrsfunktion und der Probleme des Tunnelbauwerks wurde die Matenastraße mit Bekanntmachung vom 03.07.2013 von der östlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks bis ca. 56 m westlich der westlichen Einfahrt des Tunnelbauwerks (Parkplatzzufahrt Thyssen Tor 13) eingezogen. Für das Werk ist eine Erschließung durch die Matenastraße nicht erforderlich. Die geringe Verbindungsfunktion der Matenastraße zwischen Bruckhausen und dem Alsumer Berg kann durch das funktionsfähige Vorbehaltstraßenetz der Stadt Duisburg übernommen werden.

Denkmalschutz

Der Matenatunnel, welcher außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne liegt und sich deshalb auch außerhalb der beiden Geltungsbereiche dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen befindet, wurde im Jahr 2012 unter Denkmalschutz gestellt.

Das Denkmal Matenatunnel umfasst den Straßentunnel in seiner gesamten Länge mit dem Bauschmuck des östlichen Portals und dem seitlichen, vor dem östlichen Tunnelmund liegenden Aufgang zum südlichen Werksgelände mit den erhaltenen Wandbekleidungen (Sockel und Wandfliesen sowie Hohlkehle zur Decke), dem Straßenpflaster und dem plattierten Fußgängerweg.

In einem denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren werden die Verfüllung der Tunnelanlage und die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit des östlichen Tunnelmundes geregelt. Gegebenenfalls notwendige ergänzende Regelungen werden in einem städtebaulichen Vertrag getroffen.

3 Vorgaben und Bindungen

3.1 Regionalplan

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet gilt für die Stadt Duisburg der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) fort.

Im wirksamen Regionalplan (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Gebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Die Alsumer Straße ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße dargestellt.

Die östlich des Plangebietes verlaufende Kaiser-Wilhelm-Straße ist als Stadtbahn-Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist das Plangebiet im Bereich der Matenastraße als Industriegebiet bzw. als nutzungsbeschränktes Industriegebiet dargestellt. Die Alsumer Straße ist als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Im Bereich östlich der Alsumer Straße und nördlich der Matenastraße ist begleitend zur Alsumer Straße eine Grünfläche dargestellt, westlich der Alsumer Straße ein Landschaftsschutzgebiet.

Am 11.06.2007 hat der Rat der Stadt Duisburg beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen. Zur Aufstellung dieses Flächennutzungs-

plans wird das formale Flächennutzungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch mit einem informellen Planungsprozess verbunden, in welchem unter dem Namen Duisburg 2027 strategische Zielaussagen und Konzepte erarbeitet werden. In diesem Rahmen sind folgende Aussagen festzuhalten: Die Alsumer Straße und die Kaiser-Wilhelm-Straße sind Bestandteil des zu sichernden Straßennetzes. Der Matenatunnel und die Matenastraße gehören nicht zu diesem Straßennetz. Ihr wird auch keine Verbindungsfunktion hinsichtlich des Radverkehrs zugesprochen. Die Flächen des Plangebiets und seiner Umgebung sind Bestandteil eines langfristig zu sichernden Wirtschaftsschwerpunkts mit emittierenden Nutzungen und als Industriegebiet zu betrachten.

3.3 Bebauungspläne

Im Bereich dieser Teilaufhebung befinden sich drei rechtsverbindliche Bebauungspläne.

Im westlichen Geltungsbereich dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen ist der Bebauungsplan Nr. 598 -Bruckhausen- "Alsumer Straße" wirksam. Dieser setzt die Alsumer Straße und die westlich des Matenatunnels gelegene Matenastraße als öffentliche Verkehrsflächen fest. Die übrigen Flächen, welche durch diese Aufhebungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 598 aufgehoben werden, sind als Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt und weisen in Teilen straßenbegleitend eine Baugrenze auf.

Im östlichen Geltungsbereich dieser Teilaufhebung werden Teile der Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 "Kaiser-Wilhelm-Straße" und 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 "Matenastrasse" aufgehoben. Diese setzen die Straßenverkehrsfläche der Matenastraße sowie Industriegebiete mit einer GRZ von 0,7 und einer BMZ von 9,0 fest. Straßenbegleitend zur Matenastraße sind Baugrenzen festgesetzt.

3.4 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120, Nr. 254 1. Änderung und Nr. 598 liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Duisburg.

3.5 Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse von Männern und Frauen hingewiesen werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für Frauen und Männer gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven für beide Geschlechter eröffnet. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht. Ziel für die Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Gender muss im jeweiligen Planungskontext betrachtet werden.

Eine geschlechtersensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Aspekte:

- Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit (Siedlungsstruktur),
- Mobilität,
- Freiraumangebot,
- Wohnen,
- Sicherheit,
- Partizipation und Repräsentanz.

Mit der künftigen Zulässigkeit baulicher Vorhaben nach den Regelungen des § 34 BauGB wirkt sich die Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- "Matenastraße" der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg- 1. Änderung und Durchführungsplan Nr. 120, 2. Änderung in vergleichbarer Weise auf die Belange von Männern und Frauen aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist damit gegeben.

4 Städtebauliche Konzeption

Mit der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 598, Nr. 254 1. Änderung und 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 werden im Geltungsbereich alle planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben. Nach Rechtskraft der Teilaufhebung richtet sich die Zulässigkeit baulicher Vorhaben nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Die Umgebung des Plangebiets ist geprägt vom Werksgelände der ThyssenKrupp Steel Europe AG. Demnach handelt es sich beim Geltungsbereich dieser Teilaufhebung um ein faktisches Industriegebiet.

5 Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplans und Auswirkungen der Planung

Das städtebauliche Ziel dieser Teilaufhebung ist es, die Einbeziehung der Matenastraße in das Werksgelände von TKSE einschließlich der straßenrechtlichen Entwidmung der Matenastraße zu ermöglichen. Dafür ist die Entwidmung der Matenastraße erforderlich, welche erst erfolgen kann, wenn die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben wurde.

Da die Umgebung bereits heute als Industriegebiet geprägt ist, bestimmt sich der Zulässigkeitsmaßstab zukünftig nach § 34 BauGB. Dem Immissionsschutzrecht unterliegende Anlagen sind darüber hinaus nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) zu genehmigen.

Für den schmalen Korridor, für welchen die Festsetzungen aufgehoben werden, ergibt sich kein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB. Es werden keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen. In planungsrechtlicher Hinsicht regeln die Vorschriften des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO die Art der baulichen Nutzung im Industriegebiet. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vornehmlich solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten aufgrund der Immissionsituation unzulässig sind. Wird in dem Bereich der Teilaufhebung eine industrielle Anlage errichtet, unterliegt diese zudem – wie übrige Bereiche des Stahlwerkes heute auch – den formellen und materiellen Anforderungen des BImSchG. Eine Genehmigung nach dem BImSchG wird automatisch dafür Sorge tragen, dass insbesondere umweltrechtliche Belange in umfassender Weise gewahrt werden. Gerade diese immissionsschutzrechtlichen Anforderungen dienen auch dem Nachbarnschutz. Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne werden somit keine bewältigungsbedürftigen Spannungen hervorgerufen, welche die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern. Der Schutz der Nachbarn ist aufgrund gesetzlicher Anforderungen aus dem BImSchG sichergestellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im östlichen Plangebiet die öffentliche Zugänglichkeit des Denkmals Matenatunnel seitens TKSE vorgesehen ist. Bei den hierfür erforderlichen Genehmigungen ist eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen durch Störfälle mit zu betrachten.

Ein Erfordernis zur Aufrechterhaltung der Bebauungspläne aufgrund der Anforderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht nicht. Nur bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist das Entwicklungsgebot zu berücksichtigen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher angesichts der Aufhebung der Bebauungspläne nicht erforderlich.

6 Aufhebung der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 598, Nr. 254 und Nr. 120

Mit der Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh- „Matenastraße“ werden auf Grundlage von § 10 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 8 BauGB Festsetzungen der Bebauungspläne 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 „Kaiser-Wilhelm-Straße“, 1. Änderung zum Durchführungsvertrag Nr. 254 „Matenastraße“ und Nr. 598 -Bruckhausen- „Aisumer Straße“ teilweise aufgehoben.

7 Darstellung des Bauleitplanverfahrens und des Abwägungsprozesses

Die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen- "Aisumer Straße", 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120 "Kaiser-Wilhelm-Straße" und 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254 "Matenastrasse erfolgt im Regelverfahren. Ein Umweltbericht liegt als gesonderter Teil dieser Begründung bei.

7.1 Darstellung des Verfahrensablaufes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scopingtermin)

Zur Klärung des Untersuchungsbedarfs für den Bebauungsplan, einschließlich des Umweltberichts, wurde mit Schreiben vom 07.05.2015 zum Scopingtermin eingeladen. Am 19.05.2015 hat ein Scopingtermin mit den betroffenen Fachämtern und Trägern zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie Klärung notwendiger Gutachten statt gefunden. Zudem bestand die Möglichkeit die Unterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme bis zum 01.06.2015 abzugeben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 23 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) fand im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr in Anwesenheit der Bezirksvertretungen Hamborn und Meiderich/Beeck am 08.04.2016 statt.

Weitere Verfahrensschritte

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Öffentlichen Auslegung erfolgen. Der Beschluss zur Offenlage soll zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

7.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Trägerbeteiligung (Scoping) und Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst.

7.2.1 Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Scopingtermin ergab Anhaltspunkte für die Erarbeitung des Umweltberichtes. Darüber hinaus wurden keine Anregungen mit Relevanz für das Aufhebungsverfahren vorgebracht.

7.2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 08.04.2016 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr in Anwesenheit der Bezirksvertretungen Hamborn und Meiderich/Beeck stattgefunden. Zuvor konnte der Planentwurf vom 01.-07.04.2016 in den Bezirksämtern Hamborn und Meiderich/Beeck eingesehen werden.

Zu der Veranstaltung sind etwa zehn interessierte Bürgerinnen und Bürger erschienen. Anregungen wurden nicht gegeben. Es wurde eine Niederschrift gefertigt.

Da keine Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger vorliegen, entfällt deren Prüfung und soweit erforderlich deren Einstellung in den Bebauungsplan.

Diese Begründung gehört zur Teilaufhebung Nr. 1197 -Bruckhausen/Marxloh-
"Matenastraße" der Bebauungspläne Nr. 598 -Bruckhausen-, Nr. 254 -Duisburg-
1. Änderung und des Durchführungsplans Nr. 120 2. Änderung.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 9
Abs. 8 Baugesetzbuch wurde am 13.03.2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den **27. März 2017**

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'T' followed by a horizontal line.

Trappmann

